

## REGIERUNGSRAT

13. Februar 2019

18.239

**Interpellation Max Chopard-Acklin, SP, Nussbaumen-Obersiggenthal (Sprecher), Simona Brizzi, SP, Ennetbaden, Gabriela Suter, SP, Aarau, Martin Brügger, SP, Brugg, und Sabine Sutter-Suter, CVP, Lenzburg, vom 20. November 2018 betreffend Plastiklittering durch Kraftwerksbetreiber; Beantwortung**

---

I.

Text und Begründung der Interpellation wurden den Mitgliedern des Grossen Rats unmittelbar nach der Einreichung zugestellt.

II.

Der Regierungsrat antwortet wie folgt:

### **Vorbemerkungen**

Aus gewässerökologischen Gesichtspunkten ist das Vorhandensein und die Weitergabe von natürlichem Treibgut und Geschwemmsel (Holz, Laub etc.) erwünscht, da sich die im Gewässer natürlich vorkommenden Materialien positiv auf die Lebensraumentwicklung auswirken (Bilden von Unterschlupf- und Versteckmöglichkeiten für Wasserlebewesen, Gewässerstrukturierung, Nahrungsgrundlage usw.). Die Problematik von Plastikabfällen in Gewässern, mit nachteiligen Einwirkungen auf die aquatischen Lebensgemeinschaften, hat in den vergangenen Jahren stark zugenommen.

### **Zur Frage 1**

"Bei wie vielen Kraftwerken im Kanton Aargau trifft der Sachverhalt zu, dass das angeschwemmte Plastik vor dem Kraftwerk zwar herausgefischt, hinter dem Kraftwerk aber ohne Aussortierung wieder in die Gewässer "gekippt" wird?"

An den Aargauer Flussabschnitten des Rheins, der Aare, Reuss und Limmat sind insgesamt 26 Flusskraftwerke in Betrieb. Bei 20 Anlagen wird das gesamte Treibgut entnommen und entsorgt. Bei den verbleibenden 6 Kraftwerken erfolgt keine Geschwemmselentnahme. Dies bedeutet, dass das gesamte Treibgut weitergegeben wird und somit bis zum unterliegenden Kraftwerk im Gewässer verbleibt.

An der Aare geben die Kraftwerke Aarau, Rüchlig, Rapperswil-Auenstein und Wildeggen-Brugg das Treibgut weiter. Dieses wird anschliessend flussabwärts bei den Kraftwerken Beznau und Klingnau entnommen und ordnungsgemäss entsorgt. Am Rhein leiten die Kraftwerke Reckingen und Säckingen das Geschwemmsel weiter, wobei unterhalb Reckingen das Kraftwerk Albbruck-Dogern und unterhalb Säckingen das Kraftwerk Ryburg-Schwörstadt das Treibgut entnehmen und entsorgen.

Dieses Vorgehen entspricht dem Etappenplan vom September 1973, welcher unter Federführung des Verbands Aare-Rheinwerke (VAR) und in Abstimmung mit dem Kanton Aargau erarbeitet wurde. Darin ist festgehalten, dass einzelne Werke das Geschwemmsel aus dem Fluss entnehmen, während andere von der Beseitigung befreit sind, sich aber an den Kosten zur Geschwemmselentnahme und Geschwemmselentsorgung zu beteiligen haben. Damit wird sichergestellt, dass das Treibgut gesetzeskonform aus dem Gewässer entnommen und entsorgt wird, dies jedoch nicht bei jeder Anlage einzeln, sondern gebündelt erfolgt.

An den Aargauer Bächen sind keine Etappenpläne bewilligt, womit grundsätzlich die Entsorgung des entnommenen Geschwemmsels bei jeder Anlage zu erfolgen hat, sobald es aus dem Gewässer entnommen wird. Unlängst wurde bei einem Werk am Mühletych der Wechsel der in den vergangenen Jahren praktizierten Weitergabe des Geschwemmsels hin zu einer Entsorgung des entnommenen Materials angewiesen.

## **Zur Frage 2**

"Ist diese Praxis mit dem Gewässerschutzgesetz und der Litteringgesetzgebung vereinbar?"

Einschlägig für die rechtliche Beurteilung des vorliegenden Sachverhalts ist die Gewässerschutzgesetzgebung. Gemäss Art. 6 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG) vom 24. Januar 1991 (SR 814.20) ist es grundsätzlich untersagt, Stoffe, die Wasser verunreinigen können, mittelbar oder unmittelbar in ein Gewässer einzubringen oder sie versickern zu lassen. Der Umgang mit Treibgut und damit verbundenem wassergefährdenden Material ist aber gesondert geregelt in Art. 41 GSchG. Diese Bestimmung lautet wie folgt:

*"Abs. 1 Wer ein Gewässer staut, darf Treibgut, das er aus betrieblichen Gründen dem Gewässer entnommen hat, nicht ins Gewässer zurückgeben. Die Behörde kann Ausnahmen bewilligen.*

*Abs. 2 Der Inhaber der Stauanlage muss das Treibgut nach den Anordnungen der Behörde im Bereich seiner Stauanlagen periodisch einsammeln."*

Treibgut darf demnach grundsätzlich nicht wieder dem Gewässer zurückgegeben werden. Dies entspricht insofern der allgemeinen Regelung von Art. 6 GSchG. Dabei kann offenbleiben, ob es sich bei den in den genannten Kraftwerken verwendeten Systemen rechtlich gesehen um eine Entnahme und eine Einbringung gemäss Art. 6 GSchG oder um eine blosser Weiterleitung beziehungsweise Wiedereinleitung handelt. Art. 41 GSchG lässt für das Treibgut explizit Ausnahmen von dieser Regel zu. Diese spezielle Bestimmung geht der allgemeinen Bestimmung von Art. 6 GSchG vor. Gemäss Botschaft zum Gewässerschutzgesetz vom 29. April 1989 wird als Beispiel für eine Ausnahme der Sachverhalt erwähnt, wenn sich an einem Fluss mehrere Staustufen folgen und deshalb für die Entnahme des Treibguts mit Vorteil eine gemeinsame Lösung gewählt wird. Wie in der Antwort zur Frage 1 erläutert, hat der Kanton Aargau mit dem VAR eine solche Lösung vereinbart beziehungsweise gelten heute entsprechende Vereinbarungen unter den Kraftwerksbetreibern. Das Vorgehen, dass diese Kraftwerke Treibgut im Gewässer weiterleiten, entspricht demnach grundsätzlich den gesetzlichen Anforderungen des Gewässerschutzgesetzes. In den vergangenen Jahren hat allerdings die Menge an Abfällen im Treibgut zugenommen. Plastikabfälle in Gewässern können nachteilige Auswirkungen haben. Es soll daher überprüft werden, ob die Praxis im Umgang mit der Geschwemmselweitergabe noch der geänderten Abfallproblematik Rechnung trägt. Mitberücksichtigt werden müssen die Regelungen in den jeweiligen Konzessionen und die Zuständigkeiten des Bundes und der deutschen Behörden bei den Rheinkraftwerken.

### **Zur Frage 3**

"Teilt der Regierungsrat die Meinung der Interpellanten, dass das Plastik vom Schwemmholz zu trennen und ordentlich zu entsorgen ist?"

Relevant für die Entsorgung von Treibgut sind die gesetzlichen Vorgaben. Die Trennung verschiedener Materialien ist für die weitere Rezyklierung sinnvoll, sie wird vom Regierungsrat unterstützt. Das Gewässerschutzgesetz bezieht sich auf die Entsorgung von Treibgut als Gesamtes und unterscheidet nicht zwischen verschiedenen Materialien. Nach Ansicht des Regierungsrats muss der unternehmerische Entscheid der Entsorgungsvariante (gesamthaft oder getrennt nach Stoffen) dem Kraftwerksunternehmen überlassen werden. Ein Zwang zur "Mülltrennung" ist bei der Treibgutentsorgung gesetzlich nicht vorgesehen. Ob Abfälle aus dem Treibgut vor Ort angemessen getrennt werden können, so dass das natürliche Treibgut (ohne Plastik) wieder ins Gewässer zurückgegeben werden kann, muss im Einzelfall mit dem Betreiber geprüft werden.

### **Zur Frage 4**

"Welche Schritte gedenkt der Regierungsrat einzuleiten, um diese Situation zu verbessern?"

Da sich an Aare und Rhein die Staustufen mit den Kraftwerken beinahe nahtlos aneinanderreihen, wird der Etappenplan seit Jahrzehnten in der Praxis erfolgreich umgesetzt. Dies ermöglicht eine effizientere Umsetzung des Geschwemmselmanagements und vermeidet zusätzliche Transporte ab jedem Werk, den Bau von Entnahmebauwerken und damit den Landverbrauch. Er ermöglicht gleichzeitig die Weitergabe von ökologisch wertvollem Geschwemmsel zur Strukturierung der Gewässer. Im Sinne einer Gesamtinteressenabwägung sieht der Regierungsrat daher die weitere Umsetzung eines Etappenplans als durchaus positiv.

Im Laufe der Jahrzehnte hat sich jedoch die Zusammensetzung des Treibguts verändert. So hat die Verunreinigung mit Plastik, insbesondere PET-Flaschen, deutlich zugenommen. Die zuständigen Fachstellen wurden daher damit beauftragt, mit den betreffenden Kraftwerksbetreibern und Institutionen in Kontakt zu treten, um allfällige Verbesserungsmöglichkeiten an den weitergebenden Kraftwerken zu diskutieren. Anpassungen bei zukünftigen Konzessionen sind offen, am Rhein ist – wie bereits erwähnt – der Bund zuständig.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 2'998.–.

### **Regierungsrat Aargau**